



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP II. 4 Ausschluss von rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Personen vom Schöffenamnt

Berichterstattung: Bayern, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der hohen Bedeutung des Schöffenamtes für die Rechtspflege befasst. Sie nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass es Einzelfälle gibt, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig verurteilte Schöffinnen und Schöffen an der Urteilsfindung in Strafverfahren mitwirken.
2. Die nach geltender Rechtslage hohe Schwelle dafür, rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilte Schöffinnen und Schöffen nicht auf die Vorschlagsliste aufzunehmen oder diese von der Schöffenliste zu streichen (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten), erscheint unbefriedigend. Die Beteiligung von Schöffinnen oder Schöffen, die wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig verurteilt worden sind, kann geeignet sein, das Vertrauen der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, inwieweit die Schwelle des Unfähigkeitstatbestandes nach § 32 Nr. 1 Alt. 2 GVG für Schöffinnen und Schöffen im Strafverfahren modifiziert werden kann,



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

etwa wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat vorliegt, die aufgrund ihres Unrechtscharakters ganz besonders auf eine Ungeeignetheit für das Schöffenamts schließen lässt.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen